

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 2 RU 155/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. Jan. 1972

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1972 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n - Vorsitzender -;
Bundesrichter	K ü s t e r ,
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,
Bundessozialrichter	G e b a u e r u n d
Bundessozialrichter	S c h n i e w i n d

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Hamburg vom 29. Mai 1969 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der belgische Staatsangehörige G ERHART M ERIAN (M.) war seit Mai 1943 als dienstverpflichteter Hilfsschlosser in dem Kraftfahrzeugbetrieb J. A. Sch REIB S CH in Hamburg beschäftigt. Er wohnte damals in einem von der Deutschen Arbeitsfront (DAF) unterhaltenen Wohnlager in Hamburg, Bahrenfelder Straße. Am 25. Juli 1943 kam M. im Lager außerhalb der Arbeitszeit (um 1.15 Uhr nachts) durch Bombeneinwirkung ums Leben.

Den Eltern des M. ist wegen des Todes ihres Sohnes vom Königreich Belgien eine Hinterbliebenenrente gewährt worden.

Durch Bescheid vom 24. November 1965 lehnte die Beklagte den Antrag des Königreichs Belgien auf Gewährung von Unfallentschädigung mit der Begründung ab, der tödliche Unfall habe sich nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit ereignet.

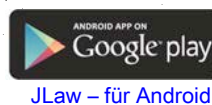
Hierauf hat das Königreich Belgien unter Hinweis auf Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 (Allgemeines Abkommen) über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens, ebenfalls vom 7. Dezember 1957 (BGBI 1963 II 404 f - 3. ZV), Klage erhoben mit dem Begehren, die Beklagte zu verurteilen, ihm die Unfallelterntrente zu zahlen, die den Eltern des M. vom 25. Juli 1943 an zugestanden hätte.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat die Klage, mit der im wesentlichen geltend gemacht wurde, das Wohnlager in Ham-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

burg, Bahrenfelder Straße, sei als ein dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegendes Betriebslager anzusehen, durch Urteil vom 12. März 1968 abgewiesen: Es könne dahingestellt bleiben, ob der Tod des M. die Folge eines Arbeitsunfalls sei. Jedenfalls seien die Voraussetzungen des § 593 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF für die Gewährung einer Elternrente nicht gegeben, weil die Eltern im Hinblick auf die Höhe ihres Einkommens nicht bedürftig gewesen seien.

Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat die Berufung durch Urteil vom 29. Mai 1969 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern des M. scheitere der geltend gemachte Anspruch schon daran, daß ein Arbeitsunfall nach §§ 548 RVO nF, 542 RVO aF nicht vorliege. M. sei außerhalb der Arbeitszeit und seiner betrieblichen Tätigkeit durch Bombeneinwirkung in seiner Unterkunft ums Leben gekommen. Bei einem Unfall im eigenwirtschaftlichen Bereich, zu dem der Lageraufenthalt rechne, sei der in der gesetzlichen Unfallversicherung erforderliche rechtlich wesentliche Ursachenzusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfall grundsätzlich nicht gegeben. Eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse und die besonderen Umstände, unter denen M. in Deutschland habe arbeiten müssen, sei rechtlich nicht möglich. Er sei nicht anders zu behandeln, als deutsche Arbeitnehmer, für die häufig ebenfalls vom Staat ein besonderer Arbeitseinsatz außerhalb ihrer Heimatgemeinde angeordnet gewesen sei. Die Leistungspflicht der Unfallversicherungsträger habe ohne besondere gesetzliche Regelung auch durch arbeitspolitische Maßnahmen des Staates, wie sie die Zwangsverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte während des 2. Weltkrieges darstelle, nicht ausgedehnt werden können. Auch das Rundschreiben des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. vom 13. Juli 1944 - RV 117/44 - habe einen erweiterten Unfallversicherungsschutz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

für die ausländischen Arbeiter weder geschaffen noch schaffen können. Darin sei nur empfohlen worden, die in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (RVA) entwickelten Rechtsgrundsätze über die Abgrenzung des betrieblichen Gefahrenbereiches zu beachten. Zu diesem Gefahrenbereich seien die Einrichtungen der von einem Betrieb auf dem Betriebsgelände oder in unmittelbarer Nähe bereitgestellten Lager noch zu zählen. In dem Rundschreiben seien aber die Unfälle bei rein eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen worden. Es sei weiter betont worden, daß Unfälle in Lagern, die nicht im betrieblichen Interesse, sondern im allgemeinen Interesse des Arbeitseinsatzes von ausländischen Arbeitern errichtet worden seien, nicht entschädigt werden könnten. Das allgemeine Interesse der Arbeitgeber an der ordentlichen Unterbringung der bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte reiche nicht aus, um den dadurch gegebenen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als rechtlich wesentlich ansehen zu können. Ursache des Todes des M. sei in diesem Sinne der Luftkrieg gegen die Zivilbevölkerung. Für dessen Folgen habe die Beklagte als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht einzutreten. Es sei streng zu unterscheiden zwischen den Ansprüchen, die aufgrund einer gesetzlichen Kriegsopferversorgung gegen den Träger der Staatsgewalt geltend gemacht werden könnten, und den Ansprüchen aus Unfällen, die durch die Beschäftigung als versicherter Arbeitnehmer eingetreten und vom jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen seien. M. habe sich während des Luftangriffs auf Hamburg außerhalb des Gefahrenbereichs seines Betriebes befunden und sei einer Gefahr erlegen, die nicht von seinem Betrieb und dessen Einrichtungen ausgegangen sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 5 -



- 5 -

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und begründet es wie folgt: Das LSG habe den Begriff des Arbeitsunfalls nach § 542 RVO aF verkannt. Der Tatbestand der Zwangsverpflichtung sei außer acht gelassen worden. In den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten habe es Verwaltungsvorschriften und Anweisungen gegeben, die zum Einsatz der betroffenen Personen in besonders luftkriegsgefährdeten Industrieschwerpunkten des Reichsgebietes geführt hätten. Ohne die Zwangsverpflichtung wäre es nicht zu der Gefährdung gekommen. Der vom Berufungsgericht vorgenommene Vergleich der belgischen Fremdarbeiter mit deutschen Arbeitnehmern, die vom Staat zur Arbeitsleistung außerhalb ihrer Heimatgemeinde herangezogen worden seien, werde der besonderen Sachlage nicht gerecht. Es bestehe ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des M. in Deutschland und dem tödlichen Unfall. Das LSG hätte dementsprechend nach § 596 RVO nF, der gemäß Art. 4 § 2 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) auch für den vorliegenden Arbeitsunfall gelte, prüfen müssen, ob den Eltern des M. zivilrechtliche Unterhaltsansprüche gegen den Sohn zustanden. Diese Frage sei – im Umkehrschluß aus Art. 19 EGBGB – nach belgischem Recht zu beurteilen. Gehe man von der Argumentation des Berufungsgerichts aus, so liege ein Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift vor. Das LSG habe § 75 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Es hätte die Bundesrepublik als Träger der Versorgungslast für Kriegsoffer beiladen müssen. Die Vorinstanz hätte zumindest darauf hinweisen müssen, einen entsprechenden Antrag zu stellen, sofern die Voraussetzungen der notwendigen Beiladung nicht anzunehmen seien.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
nach dem Klageantrag zu erkennen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungen der Vorinstanzen für zutreffend und macht geltend: Die Unfälle der belgischen Fremdarbeiter im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland während des 2. Weltkrieges seien vom Königreich Belgien und der Bundesrepublik in ihren internationalen Vereinbarungen übereinstimmend den Regeln der seinerzeitigen deutschen Unfallversicherung unterstellt worden. Die belgischen Fremdarbeiter seien somit unfallversicherungsrechtlich nicht anders zu behandeln als deutsche Unfallverletzte nach der RVO. Der Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung trete nur ein, wenn ein Unfall in einer rechtlich wesentlichen Beziehung zu dem versicherten Betrieb stehe. Unfälle bei eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere während der Freizeit und außerhalb der Betriebsstätte (von Wegeunfällen abgesehen), seien immer unversichert gewesen. Der Versicherungsschutz könne auch nicht bei den auf die Gefahren des allgemeinen Luftkrieges zurückzuführenden Unfällen der belgischen Fremdarbeiter auf den eigenwirtschaftlichen Bereich ausgedehnt werden. Wenn zugunsten der belgischen Fremdarbeiter mit Rücksicht auf ihre Zwangsarbeitsverhältnisse eine Ausnahme gemacht würde, käme man zu dem von den Vertragsstaaten nicht beabsichtigten Ergebnis, daß die deutschen Unfallversicherungsträger letztlich keine Unfallentschädigung, sondern Wiedergutmachtung zu gewähren hätten. Die im Interesse des totalen Krieges seinerzeit von der Reichsführung gemachten Ausnahmen, gelegentlich in ähnlichen Fällen entgegen dem damals wie heute geltenden Unfallversicherungsrecht Entschädigungen zu gewähren, könnten der Beurteilung nicht zugrunde gelegt werden. Die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Unfallversicherungsschutz bei Dienst- und Geschäftsreisen seien nicht entsprechend anwendbar. Die belgischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Opfer der nationalsozialistischen Zwangsherrschaft seien nicht wie Betriebsreisende nur vorübergehend außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnsitzes tätig gewesen, sondern zu einem lange dauernden Aufenthalt nach Deutschland gebracht worden.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Ein Elternrentenanspruch aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Eltern des am 25. Juli 1943 bei einem Luftangriff in Deutschland ums Leben gekommenen belgischen Staatsangehörigen G. M., nicht entstanden. Auf den Kläger - Königreich Belgien -, der den Eltern nach belgischen Rechtsvorschriften wegen des Todes ihres Sohnes eine Rente zuerkannt hat, sind infolgedessen Ansprüche nicht übergegangen (vgl. Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung - 3. ZV - zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 - Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens, ebenfalls vom 7. Dezember 1957 - BGBl 1963 II 404 -).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Elternrente erfüllt sind, ist nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen. Sowohl nach der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958 (BGBl 1959 II 473 - EWG-VO Nr. 3 - vgl. Art. 12 Abs. 1) als auch nach dem deutsch-belgischen Allgemeinen Abkommen (vgl. Art. 5 Abs. 1) unterliegen die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Mitglieds- bzw. Vertragsstaates, in welchem sie beschäftigt sind oder waren. Es kann dahingestellt bleiben, ob

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

die EWG-VO Nr. 3 (vgl. Art. 4) mit der in ihren Anhang D aufgenommenen 3. ZV (vgl. Art. 6 Abs. 2 Buchst. e, Art. 5 Buchst. a der EWG-VO Nr. 3) oder ob das Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV anzuwenden ist.

Die Gewährung einer Elternrente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung setzt voraus, daß der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall verursacht worden ist.

Der Verunglückte gehörte zwar bei seiner Beschäftigung während des zweiten Weltkriegs in Deutschland zu dem Kreis der gegen Arbeitsunfall versicherten Personen. Er war aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des - im Unfallzeitpunkt geltenden und daher hier maßgebenden - § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung idF des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (6. ÄndG) - RGBI I 107 - (RVO aF) tätig. Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF sind jedoch, wie die Instanzgerichte mit Recht angenommen haben, nicht gegeben. Es fehlt an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall.

Allerdings entfällt der Versicherungsschutz nicht schon deshalb, weil die Kriegsgefahr, von welcher der Verunglückte betroffen wurde, als eine allgemein wirkende Gefahr - wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen - anzusehen wäre, die wegen eines nur rein zufälligen Zusammentreffens mit der betrieblichen Tätigkeit den für einen Arbeitsunfall erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit nicht begründen würde (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 7. Aufl., S. 480 r; vgl. auch BSG 23, 79, 81 sowie Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., Geschichtliche Entwicklung, S. 82). Bei den im 2. Weltkrieg von den Luftangriffen der Alliierten auf Deutschland ausgehenden Be-

drohungen handelte es sich nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht schlechthin um solche allgemein wirkende Gefahren, obwohl die Angriffe auf die Zivilbevölkerung im Laufe des Krieges immer mehr verstärkt worden sind. Auch der Gesetzgeber geht davon aus, daß schädigende Ereignisse durch Kriegseinwirkungen (§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) rechtlich zugleich Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO sein können (§ 54 BVG; vgl. BSG 23, 79, 81). Bei Unfällen infolge von Kriegseinwirkungen ist deshalb stets im Einzelfall zu prüfen, ob zwischen Unfall und betrieblicher Tätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang besteht (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 21. Januar 1972 - 2 RU 32/71 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Nach den für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) ist der Verunglückte am 25. Juli 1943 außerhalb seiner Arbeitszeit -um 1.15 Uhr- durch Bombeneinwirkung in seiner Unterkunft ums Leben gekommen. Es kann zugunsten des Klägers unterstellt werden, daß das Lager in Hamburg, Bahrenfelder Straße, in dem der Verunglückte wohnte, als Gemeinschaftsunterkunft in betrieblichem Interesse errichtet war und die hierfür vom Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Rundschreiben vom 13. Juli 1944 - RV 117/44 - für erforderlich erachteten Voraussetzungen vorlagen (vgl. auch die zustimmende Äußerung des RAM vom 29. Juni 1944). Dies allein reicht jedoch nicht aus, den Versicherungsschutz für alle Unfälle zu begründen, die sich in der Unterkunft oder in deren unmittelbarer Umgebung ereignen. Nicht jeder Unfall, den ein Beschäftigter während des Aufenthalts in einer im betrieblichen Interesse erstellten Gemeinschaftsunterkunft erleidet, erfüllt die Voraussetzungen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind auch in sogenannten Betriebslagern die rein eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen die Verfolgung persönlicher Interessen



- 10 -

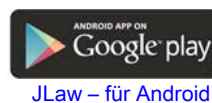
derart im Vordergrund steht, daß die Beziehung zu dem Beschäftigungsunternehmen bei der Bewertung der Unfallursache als rechtlich unwesentlich ausgeschieden werden muß. Der Beschäftigte kann auch in einem Betriebslager privaten Verrichtungen nachgehen, die in keiner näheren Beziehung zur versicherten Tätigkeit stehen. Maßgebend ist somit auch bei Unfällen in Gemeinschaftslagern, die im betrieblichen Interesse errichtet sind, ob zwischen der unfallbringenden Verrichtung und der Tätigkeit im Unternehmen ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang besteht (vgl. RVA in EuM 46, 5, 7; RVA in BG 1944, 20; Brackmann, aaO, S. 486 a; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, Stand: Juni 1971, Kennzahl 123, S. 2/3). Im Rundschreiben des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944 wird ebenfalls nicht schlechthin bei jedem Aufenthalt in einem im betrieblichen Interesse errichteten Wohnlager Versicherungsschutz angenommen. Es wird auch hier zwischen dem unversicherten eigenwirtschaftlichen Bereich und der betrieblichen Sphäre unterschieden. Unfallversicherungsschutz ist bei Unfällen in sogenannten Betriebslagern im allgemeinen dann nicht gegeben, wenn der Unfall sich - wie hier - während der arbeitsfreien Zeit ereignet hat. Die Eigenart der Unterbringung kann allerdings dazu führen, daß auch Handlungen, die an sich der privaten Sphäre des Versicherten zuzurechnen sind, als solche betriebsbezogener Art anzusehen sind (Lauterbach, aaO, § 548 Anm. 36; Podzun, aaO, S. 5 zu 5). Das RVA ging davon aus, daß sich die Unfallversicherung der Arbeiter, die in einem Betriebslager untergebracht waren, auf Unfälle erstreckte, welche sich bei eigenwirtschaftlichen Handlungen während des Aufenthalts im Lager ereigneten, wenn der Unfall auf die besonderen Verhältnisse des Lagers zurückzuführen war (RVA in BG 1944, 114). Diese Auffassung kommt auch in früheren Entscheidungen des RVA (vgl. EuM 45, 2, 3; 46, 5, 6, 7) zum Ausdruck. In beiden Fällen ist der Versicherungsschutz bejaht worden, weil der Unfall durch die Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

schaffenheit der im betrieblichen Interesse errichteten Wohngelegenheit oder Gemeinschaftseinrichtung oder durch besondere mit der Gemeinschaftsunterbringung verbundene Gefahren verursacht worden war. Durch solche Gefahren ist der Unfall des M. indessen nicht wesentlich beeinflusst worden. Die Verletzung durch Fliegerbomben im Bereich des Lagers ist - auch in ihrer Schwere - nicht wesentlich auf die Art der Unterbringung zurückzuführen. Beherrschende Ursache für den Tod des Verunglückten waren unter den gegebenen Umständen Kriegsereignisse. Die Gefahren der versicherten Tätigkeit treten auch bei der Unterbringung in einer im betrieblichen Interesse errichteten Gemeinschaftsunterkunft jedenfalls dann hinter die von derartigen Luftangriffen ausgehende Gefahrenlage zurück, wenn sie den Beschäftigten bei der Verrichtung privater Dinge betrifft.

Die zwangsweise Dienstverpflichtung des Verletzten rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Zwangsverpflichtung aus den besetzten belgischen Gebieten nach Deutschland ist nicht dem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen. Die Gefahrenlage, in welche die Arbeitnehmer durch die Zwangsverpflichtung gekommen sind, gehört nicht zu den Risiken, die der Arbeitgeber und damit die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen haben. Arbeitspolitische Maßnahmen des Staates, wie sie die Zwangsverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte während des 2. Weltkrieges darstellen, bewirken - ohne entsprechende gesetzliche Regelung - für sich allein nicht ohne weiteres eine Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf den gesamten Aufenthalt des Beschäftigten..

Das deutsch-belgische Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV sieht keine Wiedergutmachungsleistungen vor, es stellt vielmehr eindeutig darauf ab, ob nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung ein Anspruch besteht. Es bezweckt - wie bei zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen üblich - die Gleichbehandlung von belgischen und deutschen Staatsangehörigen und beruht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

- 12 -

daher im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen, die in den EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4 enthalten sind. Es liegen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Vertragsstaaten bei Abschluß des Allgemeinen Abkommens und der 3. ZV übereinstimmend davon ausgegangen sind, die im 2. Weltkrieg aus arbeitspolitischen Gründen von den zuständigen deutschen Stellen möglicherweise vertretene, mit den Rechtsvorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht in Einklang stehende und deshalb unbeachtliche Auffassung, Fliegerschäden seien bei lagermäßig untergebrachten Ausländern allgemein als Arbeitsunfälle zu werten, zur Grundlage ihrer Vereinbarung zu machen.

Aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung stand den Eltern sonach eine Entschädigung nicht zu. Der Senat verkennt nicht, daß nach § 7 Abs. 2 BVG eine Leistungsverpflichtung der Versorgungsverwaltung nach dem BVG daran scheitert, daß den Eltern nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Belgien wegen des Todes ihres Sohnes ein Versorgungsanspruch zuerkannt worden ist und keine diese Vorschrift ausschließende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Aus diesem Grunde entfiel für die Vorinstanzen auch die Pflicht zur Beiladung des Trägers der Kriegsofferlast nach § 75 SGG.

Ein Entschädigungsanspruch für die Folgen der Zwangsmaßnahmen könnte den belgischen Opfern des nationalsozialistischen Regimes in Fällen der vorliegenden Art nur durch besondere Regelungen eingeräumt werden, etwa durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung, wie sie für die Kriegsoffer aus den belgischen Ostkreisen, die zum Dienst in der deutschen Wehrmacht zwangsweise verpflichtet worden sind, mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Kriegsofferversorgung vom 21. September 1962 (BVB1 1964, 63 ff) abgeschlossen worden ist.

- 13 -



- 13 -

Eine Aussetzung des Revisionsverfahrens nach § 114 Abs. 2 SGG war nicht erforderlich. Da Auslegungsfragen des Gemeinschaftsrechts selbst dann nicht gegeben sind, wenn die 3. ZV als Bestandteil der EWG-VO Nr. 3 auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist, kommt eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nach Art. 177 Abs. 1 Buchstb. b Abs. 3 des EWG-Vertrages nicht in Betracht (vgl. Urteil vom 16. Dezember 1971 - 2 EU 14/68-). Ein Anlaß zur Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des in Art. 52 Abs. 2 des Allgemeinen Abkommens genannten Schiedsgerichts besteht schon deswegen nicht, weil dieses nur auf Verlangen eines Vertragsstaates tätig werden kann und ein entsprechender Antrag nicht vorliegt.

Das LSG hat somit zu Recht die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des SG zurückgewiesen.

Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)